

Gästebeitragserhebung in der Stadt Cuxhaven

Allgemein

Warum erhebt die Stadt Cuxhaven Gästebeiträge?

Die Stadt Cuxhaven erhebt Gästebeiträge (= ehemals Kurbeiträge) zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. Die Gästebeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

Welche Einrichtungen dienen dem Tourismus?

Zu den Einrichtungen zählen insbesondere:

- Thalassozentrum ahoi! - Thalasso-Kurzentrum und Erlebnisbad
- Waldfreibad Sahlenburg
- Kurpark mit Zoo
- Fort Kugelbake
- Strände und Einrichtungen sowie Promenaden
- Museum Windstärke 10 und Feuerschiff Elbe 1
- Wattenmeer-Besucherzentrum

Wer muss Gästebeiträge zahlen?

Gästebeitragsschuldner sind alle Personen, die in den staatlich anerkannten Gebieten Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten werden. Gleiches gilt für Personen, die in der Stadt Cuxhaven außerhalb der staatlich anerkannten Gebiete zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Wer erhebt die Gästebeiträge?

Von Übernachtungsgästen die Unterkunftgeber und von Jahresgästebeitragszahlern die Abteilung Steueramt der Stadt Cuxhaven.

Erhalten Gästebeitragszahler Vergünstigungen oder Befreiungen?

Im Vergleich zum Tagesgast zahlt der Inhaber einer Gästekarte beim Besuch touristischer Bäder keinen Aufpreis, kann die Lesehallen und die hergerichteten Sandstrandbereiche ohne zusätzliche Gebühreuzahlung benutzen. Verschiedene städtische Einrichtungen können bei Vorlage der Gästekarte zu einem reduzierten Eintritt benutzt werden. Entsprechend gilt dies in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinden Otterndorf, Bad Bederkesa, Wingst und Wurster Nordseeküste. Weiterführende Informationen zu den Vergünstigungen: www.cuxland.de/kurkarten. Daneben gewähren Privatunternehmer auf eigene Rechnung Vergünstigungen.

Bis zu welchem Alter sind Kinder von der Zahlung des Gästebeitrages / Strandeintritts befreit?

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Danach ist der volle Beitrag zu entrichten.

Wer ist außerdem vom Gästebeitrag befreit?

- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegerkinder von Personen mit Hauptwohnsitz in Cuxhaven, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“)
- Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 haben.

Müssen Personen in den staatlich nicht anerkannten Gebieten einen Gästebeitrag entrichten?

Mit Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes wurde zum 01.01.2007 die Möglichkeit geschaffen, einen Gästebeitrag auch von Personen, die in den nicht anerkannten Gebieten zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen, zu erheben. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Übernachtungsgästebeiträge

Wo zahlen die Gäste ihren Gästebeitrag?

Spätestens 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet ist der Gästebeitrag an den Unterkunftgeber zu entrichten bei Aufhalten von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Dieser erhält hierdurch eine Handhabe, den Gästebeitrag zeitgerecht einziehen zu können.

Wer ist Unterkunftgeber und hat alle damit in Zusammenhang stehenden Pflichten zu erfüllen?

- Personen, die im Erhebungsgebiet anderen Personen entgeltlich oder gegen Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder andere Personen beherbergen.
- Vermittler
- Zweitwohnungsinhaber, sofern sie Wohnraum Familienangehörigen und Dritten entgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Nutzung/Mitnutzung überlassen
- Betreiber von Stell-/Liegeplätzen
- Betreiber von Dauerstell-/liegeplätzen
- Inhaber von Wohnmobilen, sofern sie Wohnraum Familienangehörigen und Dritten entgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Nutzung/Mitnutzung überlassen

Welche Pflichten haben Unterkunftgeber?

Detailinformationen entnehmen Sie bitte der „Information für Unterkunftgeber über Einzug und Abrechnung des Gästebeitrages“.

- Dem Beitragspflichtigen eine vollständig ausgefüllte Gästekarte auszustellen; dazu einheitliche Vordrucke der Stadt Cuxhaven zu verwenden.
- Für die ausgestellten Gästekarten den Gästebeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abzuführen und abzurechnen.
- Seit dem 01.01.2015 haben die Unterkunftgeber zur Erfüllung ihrer o. g. Pflichten das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungssystem zu nutzen. Nähere Informationen zum System enthält der dazu herausgegebene Leitfaden.

Auf schriftlich begründeten Antrag kann die Stadt Cuxhaven zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien; diese haben ihre Pflichten wie folgt zu erfüllen:

- ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen und quartalsmäßig zu gliedern
- das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis der Stadt Cuxhaven in Kopie als Abrechnungsgrundlage zu den genannten Terminen zu übermitteln
- das Gästeverzeichnis sechs Jahre aufzubewahren

Die Stadt Cuxhaven kann mit einzelnen Unterkunftgebern ein abweichendes Verfahren vereinbaren.

Inwieweit haften die Unterkunftgeber?

Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästebeiträge an die Stadt Cuxhaven. Weigert sich der Gast den Gästebeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Stadt Cuxhaven meldet.

Unterliegen die Unterkunftgeber einer Auskunftspflicht?

Ja - Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Cuxhaven sind die zur Feststellung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und ein ggf. zu führendes Gästeverzeichnis vorzulegen. Stellplatzbetreiber haben zusätzliche Meldepflichten bezüglich ihrer Dauergäste.

Ab wann hat der Unterkunftgeber von seinen Gästen einen Gästebeitrag zu erheben?

Ab der ersten Übernachtung. Er wird für den gesamten geplanten Aufenthalt innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft fällig, bei Aufhalten von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft.

Erhalten die Unterkunftgeber für den Einzug und die Ablieferung des Gästebeitrages eine Entschädigung oder Provision?

Nein - In seiner Entscheidung vom 13.06.2001 (9 K 1975/00) hat das OVG Lüneburg dazu ausgeführt, dass es sich bei der Verpflichtung der Unterkunftgeber um eine rechtlich zulässige unentgeltliche Indienstrafnahme Privater für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt.

Müssen Unterkunftgeber in den staatlich nicht anerkannten Gebieten von ihren Übernachtungsgästen einen Gästebeitrag erheben und diesen abführen?

Ja - soweit die Übernachtungsgäste dort zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Müssen die Gäste noch einen Gästebeitragsmeldeschein handschriftlich ausfüllen und unterschreiben?

Nein - Übernachtungsgäste haben lediglich gegenüber ihrem Unterkunftgeber die erforderlichen Personalien fristgerecht anzugeben. Einen Großteil dieser Daten fordert der Unterkunftgeber seinen Gästen regelmäßig vor Buchungsbestätigung ab. Nach dem Bundesmeldegesetz sind bestimmte Unterkunftgeber verpflichtet, einen Meldeschein nach dem Meldegesetz auszufüllen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie in der Abteilung Bürgerservice bei Herrn Thomas, Telefon 04721/700-719.

Was gilt für Betreiber von Stell- / Dauerstell- und Liege- Dauerliegeplätzen?

Detailinformationen entnehmen Sie bitte der „Information für Betreiber von Stell- / Dauerstell- und Liege-Dauerliegeplätzen“.

1. Die Betreiber sind für ihre Kurzzeitgäste Unterkunftgeber, daher gelten für sie diesbezüglich die gleichen Pflichten wie für die übrigen Unterkunftgeber. stellen.
2. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt jederzeit alle aktuellen Angaben über die Dauerstell-/liegeplatzinhaber oder sonstigen Nutzungsberechtigten zur Feststellung bzw. Prüfung der Jahresgästebeitragspflicht vorliegen. Die Inhaber der Dauerstell-/liegeplätze (Dauercamper, ...) sind den Zweitwohnungsinhabern gleichgestellt und somit selber Unterkunftgeber für ihre Familienangehörigen und Gäste, die kein Recht an dem Dauerstell-/Liegeplatz begründen können, sofern sie diesen anderen Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung überlassen.

Jahresgästebeitrag

Wer ist verpflichtet, einen Jahresgästebeitrag zu zahlen?

Dies sind die rechtlichen Inhaber von Zweitwohnungen und Dauerstellplätzen. Die Familienangehörigen müssen einen Übernachtungsgästebeitrag zahlen oder einen Jahresgästebeitrag auf freiwilliger Basis.

Wer kann freiwillig einen Jahresgästebeitrag entrichten?

Dauergäste, Angehörige von Zweitwohnungs- und Dauerstellplatzinhabern und jeder, der es möchte.

Was gilt für Zweitwohnungsinhaber?

Detailinformationen entnehmen Sie bitte den „Informationen zum Jahresgästebeitrag - Zweitwohnungsinhaber“

1. Eigentümer und Inhaber von Zweitwohnungen sind jahresgästebeitragspflichtig. Deren Familienangehörige und andere Personen, die weder im Grundbuch eingetragen sind, noch vertragliche Rechte an der Zweitwohnung haben, sind übernachtungsgästebeitragspflichtig.
2. Zweitwohnungsinhaber, die ihre Wohnung anderen Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung überlassen, haben wie normale Unterkunftgeber ein tagaktuelles und jederzeit kontrollfähiges Gästeverzeichnis entsprechend den Inhalten des von der Stadt herausgegebenen Vordruckes zu führen, in dem sie ihre Gäste (z.B. Ehepartner und Kinder als Nichtinhaber der Zweitwohnung, Verwandte, Freunde, u.a.) einzutragen haben.
3. Sie sind zum Einzug und zur Abrechnung des Gästebeitrages für ihre Gäste verpflichtet und stellen Gästekarten aus.
4. Die Möglichkeit, einen Jahresgästebeitrag entrichten zu können, ist für die Gäste gegeben.

Was gilt für Inhaber von Wohnmobilen auf einem Dauerstell-, Liegeplatz?

Detailinformationen entnehmen Sie bitte den „Informationen zum Jahresgästebeitrag - Inhaber / Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Booten auf Dauerstell-/Liegeplätzen“.

1. Gegenüber den Nichtinhabern der Wohnmobilität (z.B. Ehepartner, Kinder, Verwandte, Bekannte, ...) treten die Inhaber selber als Unterkunftgeber mit allen Pflichten auf, sofern sie diese anderen Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung überlassen.
2. Sie haben dann wie normale Unterkunftgeber ein tagaktuelles und jederzeit kontrollfähiges Gästeverzeichnis entsprechend den Inhalten eines von der Stadt herausgegebenen Vordruckes zu führen, in dem sie ihre Gäste (Nichtinhaber der Wohnmobilität) einzutragen haben.
3. Sie sind weiterhin zum Einzug und zur Abrechnung des Gästebeitrages für ihre Gäste verpflichtet und stellen Gästekarten aus.
4. Die Möglichkeit für Nichtinhaber, freiwillig einen Jahresgästebeitrag entrichten zu können, ist gegeben.

Strand Eintritt

Wo und von wem wird der Strand Eintritt erhoben?

Der Strand Eintritt wird an den Zuwegen zu den Strandflächen von der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH im Namen und für Rechnung der Stadt Cuxhaven von **Tagesgästen** erhoben.

Müssen Wattwanderer und Neuwerggänger einen Strand Eintritt entrichten?

Nein – Der Strand Eintritt wird wie bisher für das Verweilen auf den hergerichteten Sandstränden erhoben, nicht für das Überqueren. Es müssen dazu aber spezielle Strandzugänge benutzt werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH, Cuxhavener Straße 92, 27476 Cuxhaven, Telefon 04721/404-0 oder info@tourismus.cuxhaven.de.

Wer ist von der Zahlung eines Strand Eintritts befreit?

- Inhaber von (Jahres)gästekarten, da der Gästebeitrag auch für die Finanzierung der Strände erhoben wird
- Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Cuxhaven, die sich amtlich ausweisen
- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“)
- Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 haben.
- Inhaber einer Familien-Besucherkarte, Detailinformationen entnehmen Sie bitte dem dazugehörigen Flyer